

Rundschreiben an unsere Einsender

- Gelbfieberimpfstelle -

Hepatitis-Screening (HBs-Antigen und Hepatitis-C-Antikörper) im Gesundheits-Check-Up

Ab dem 01.10.2021 haben Versicherte ab dem vollendeten 35ten Lebensjahr im Rahmen des Gesundheits-Check-Up einmalig Anspruch auf ein Screening der Hepatitis-B- sowie der Hepatitis-C-Virusinfektion (01734 als Zuschlag zur GOP 01732). Bei Versicherten, die in den letzten 3 Jahren ein Check-Up in Anspruch genommen haben, können diese Untersuchungen auch nachgeholt werden (GOP 01744). Diese Untersuchungen erfolgen extrabudgetär.

Da reaktive Hepatitis-Suchteste im Rahmen der Vorsorge mittels PCR (ebenfalls extrabudgetär) bestätigt werden müssen, bitten wir künftig um Zusendung folgender Materialien:

- Glukoseröhrchen (NaF oder Glucoexact)
- Serumröhrchen (Blutfette, HBs-Antigen und Hepatitis-C-Antikörper)
- Ein weiteres Serumröhrchen für den ggf. notwendigen Bestätigungstest

Wir haben unsere Online-Anforderungsmasken überarbeitet, so dass Sie die entsprechenden Positionen im Vorsorge-Block finden werden. Falls Sie noch nicht online anfordern, so sprechen Sie uns bitte an, damit wir ggf. auch Ihre schriftlichen Anforderungsbögen überarbeiten können (Hr. Metzner: 0431-220 10 220, Hr. Dr. Grobe: 0431-220 10 103). Falls Sie diese neuen Leistungen vor einer erfolgten Anpassung Ihrer Belege anfordern wollen, so notieren Sie bitte das Kürzel „VORHEP“ auf Ihrem Muster-10-Schein.

Für Sie relevante Abrechnungsziffern in diesem Zusammenhang sind:

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung	Befristet bis:
01734	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01732 für das Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion gemäß Teil B. III der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie	41 Punkte ≅ 4,56	31.12.2025 (vorläufig)
01744	Screening auf Hepatitis-B- und/oder auf Hepatitis-C-Virusinfektion im Rahmen der Übergangsregelung gemäß Teil B. III §7 der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (also für Patienten, die in den letzten 3 Jahren ein Check-Up nach GOP 01732 wahrgenommen haben)	41 Punkte ≅ 4,56	31.12.2023

Rheumavereinbarung: Laboruntersuchungen ohne Auswirkungen auf den Wirtschaftlichkeitsbonus

Bestimmte Laboruntersuchungen haben im Rahmen der Rheumavereinbarung (www.kvsh.de/praxis/vertraege/rheumavereinbarung) keinen Einfluss auf den Wirtschaftlichkeitsbonus Ihrer Hausarztpraxis:

- CRP > 10mg/l,
- Rheumafaktor,
- CCP-AK,
- ANA sowie
- HLA-B27.

In diesen Fällen greift eine spezielle Rheuma-Befreiungsziffer, die in Kombination mit der GOP 90480A (Screening auf entzündliche Rheumaerkrankung) von der KVSH automatisch angesetzt wird. Sie müssen also nichts weiter unternehmen. Die GOP 90480A wird mit 20 € vergütet (pro Patient in der Regel nur einmal in 8 Quartalen in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abrechenbar).

Welche Arztgruppen können teilnehmen?

1. Ärzte, die im hausärztlichen Versorgungsbereich tätig sind. Ausnahme: Hausärzte, die zusätzlich als Rheumatologe tätig sind,
2. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie (auch hausärztlich tätige),
3. Fachärzte für Orthopädie mit Schwerpunkt Rheumatologie bzw. Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie mit der Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie, sofern im jeweiligen Abrechnungsquartal entweder ein mindestens zehnprozentiger Anteil „rheumatologischer Betreuung“ (GOP 18700 EBM) an der Gesamtfallzahl des Arztes oder mindestens 150 „Rheumafälle“ (GOP 18700 EBM) erbracht worden sind.

Abrechnungsvoraussetzung:

1. Begründeter Verdacht auf eine entzündliche Rheumaerkrankung.
2. Vollständiges Ausfüllen des qualifizierten Arztbriefs www.kvsh.de/praxis/vertraege/rheumavereinbarung
3. Durchführung mindestens einer der o.g. Laboruntersuchungen
4. Bei notwendiger Überweisung: Sollte die Notwendigkeit einer Abklärung durch einen Rheumatologen bestehen, dann übermittelt der Hausarzt den vollständig ausgefüllten qualifizierten Arztbrief (siehe Punkt 2) sowie die relevanten Befunde an den Rheumatologen.

Kiel, den 14.10.2021

Dr. med. Thomas Lorentz

PD Dr. med. Andi Krumbholz

Handelsregisternummer: HRB11257KI
Zuständiges Amtsgericht: Kiel
USt-IdNr.: DE 268 599 018
Steuernummer: 20/299/07170
Geschäftsführer u.
Ärztlicher Leiter: Dr. med. Thomas Lorentz

